

Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle (Filiale, Betriebsstätte)

Errichtung einer Zweigniederlassung oder Betriebsstätte

Viele Unternehmen wollen expandieren, neue regionale Märkte erschließen und an einem neuen Standort eine Betriebsstätte eröffnen. Dabei stellt sich die Frage, in welcher Form diese neue Niederlassung im Unternehmensgefüge rechtlich organisiert werden kann. Für diesen Fall finden sich im deutschen Recht drei Möglichkeiten:

- die Gründung eines Tochterunternehmens
- die Errichtung einer „selbstständigen“ Niederlassung (Zweigniederlassung)
- die Errichtung einer unselbstständigen Niederlassung (unselbstständige Zweigstelle)

Tochtergesellschaft

Mit der Gründung eines Tochterunternehmens entsteht ein vom Mutterunternehmen rechtlich unabhängiges, selbstständiges Unternehmen.

Die Aufnahme der Tätigkeit ist beim zuständigen Gewerbeamt anzuzeigen („Gewerbeanmeldung“) (→**G08** „Betriebsbeginn stets beim Gewerbeamt anzeigen“ und →**G12** „Fragen zum Gewerberecht“, jeweils Kennzahl **119**).

Für Gewerbebeanmeldungen kann auch der **EA-Saar** eingeschaltet werden. Er ist bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle, Standort IHK Saarland, zu erreichen unter mail@ea-saar.saarland.de, Tel: (0681) 9520-601.

Die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister erfolgt im Saarland beim Amtsgericht Saarbrücken – Registergericht – über das beurkundende Notariat (→**GR15** „Das Handelsregister“, Kennzahl **1339**). Es leitet die Unterlagen weiter.

Wie bei jeder Unternehmensgründung sind also die für die jeweilige Rechtsform geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich. Selbst wenn es sich um einen ausländischen Gründer handelt, gelten ausschließlich deutsche Vorschriften für die Gründung, Gewerbeanmeldung und Handelsregistereintragung.

Steuerrechtlich wird zwischen Tochter- und Mutterunternehmen ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der ein Organschaftsverhältnis begründet. Dieser Vertrag verpflichtet die Tochtergesellschaft dazu, die Leitungsmacht des Unternehmens auf die Muttergesellschaft zu übertragen und dieser den Gewinn abzuführen.

Ein solcher Vertrag ist deshalb notwendig, weil die Tochtergesellschaft eigenständig Verträge abschließt, ohne dass die Muttergesellschaft Vertragspartner wird.

Informationen zu den in Deutschland möglichen Rechtsformen können Sie auf unserer Homepage unter der Kennzahl **744** einsehen.

Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung im Sinne des § 13 HGB ist **keine eigene**, von dem Unternehmen der Hauptniederlassung getrennte juristische Person. Sie ist rechtlich und organisatorisch Teil der Hauptniederlassung und unterliegt somit auch dem Recht der (auch ausländischen) Hauptniederlassung. Nur eingetragene, in der Regel im Handelsregister, Unternehmen können eine Zweigniederlassung gründen. Da sie jedoch kein selbstständiges Unternehmen ist, ist sie nicht eigenständiger Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB) und auch nicht selbstständig rechtsfähig.

Die Zweigniederlassung ist ihrer Organisation nach eine vom Hauptgeschäft räumlich getrennte Niederlassung, die als **zusätzlicher, auf Dauer gedachter Mittelpunkt des Unternehmens** – sozusagen „als abgezweigte Stelle“ – geschaffen ist. Sie hat einen eigenen Gerichtsstand, von dem aus wesentliche Geschäfte selbstständig erledigt werden. Vertragspartner für alle vorgenommenen Geschäfte ist immer die Hauptniederlassung, auch wenn sich diese im Ausland befinden sollte.

Ist die Zweigniederlassung von einem **ausländischen** Unternehmen errichtet, so ist sie abhängig von dem auf den Hauptsitz anzuwendenden ausländischen Recht.

Die typischen Merkmale einer Zweigniederlassung sind:

- Organisation in der Form, dass eine **selbstständige Teilnahme** am Geschäftsverkehr **möglich** ist, d. h. „bei Wegfall der Hauptniederlassung könnte die Zweigniederlassung quasi fortbestehen“
- **räumliche Trennung** vom Hauptsitz
- Erledigung von Geschäften, die typisch für das ganze Unternehmen sind
- Aufweisen einer **gewissen Selbstständigkeit** u. a.
 - eigene Leitung
 - eigene Dispositionsfreiheit
 - gesonderte Buchführung,
 - eigene Bilanzierung
 - eigenes, von der Hauptniederlassung zugewiesenes Geschäftsvermögen
 - eigenes Bankkonto
 - eigene Leitung mit Handlungsvollmacht/Prokura

Die Leitung der Zweigniederlassung vertritt sie nach außen hin selbstständig. Schuldnerin ist allerdings immer die Hauptniederlassung als natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft!

Anmeldung

Die Errichtung der Zweigniederlassung ist in notariell beglaubigter Form **beim Registergericht des Hauptsitzes zur Eintragung** anzumelden. Anzumelden sind dabei Firma, Gegenstand und Anschrift der Zweigniederlassung.

Da die Zweigniederlassung kein eigenständiges Unternehmen, sondern Bestandteil des Gesamtunternehmens ist, ist die **Firma**, also der Name, der Zweigniederlassung in der

Regel **mit der des Hauptsitzes identisch**. Zusätze (z. B. „Niederlassung Saarbrücken“ oder „Zweigniederlassung Deutschland“) sind möglich. Weicht die Firma der Zweigniederlassung von der des Hauptsitzes ab, **muss** die Firma des Hauptsitzes in der Firma der Zweigniederlassung enthalten sein (z. B. *Friede Bestattungen, Zweigniederlassung der Letzte Ruhe Bestattungen GmbH*). **Gerne helfen wir Ihnen bei der Überprüfung** des von Ihnen gewählten Firmennamens (*Ansprechpartner: Georg Karl, Tel.: 0681/9520-610, Mail: georg.karl@saarland.ihk.de*) (→GR40 „Name und Gegenstand | Eintragung in das Handelsregister“, Kennzahl **1339**).

Die Anmeldung von **Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen** erfolgt (ebenfalls in notariell beglaubigter Form) bei dem für den Sitz der Zweigniederlassung zuständigen Registergericht (im Saarland: AG Saarbrücken – Registergericht).

Die Aufnahme der Tätigkeit ist zusätzlich beim **zuständigen Gewerbeamt** anzuzeigen, auch hier kann der **EA-Saar** eingeschaltet werden (s. o.).

Auf den Geschäftsbriefen müssen die Angaben zum Hauptsitz aufgeführt werden. Unter der →Kennzahl **70** können Sie die erforderlichen Angaben, je nach gewählter Gesellschaftsform, nachlesen.

Unselbstständige Zweigstelle (Betriebsstätte, Niederlassung, Filiale)

Ein Unternehmen kann mehrere Geschäftslokale (Betriebsstätten, Niederlassungen, Filialen) haben. Eine solche Filiale, gewerberechtlich als **unselbstständige Zweigstelle** bezeichnet, ist in jeder Beziehung vom Hauptsitz abhängig. Sie ist **kein eigenständiges Unternehmen**. Auch Rechnungen werden im Namen der Zentrale ausgestellt. Da hier ein einheitlicher Geschäftsbetrieb an lediglich räumlich verschiedenen Stellen vorliegt, dürfen diese Betriebsstätten keine von der Hauptniederlassung abweichende eigene Firma führen.

Beispiele sind:

- Fabrikationsbetriebe ohne Verkauf,
- Lager-, Empfangs- und Versandstellen,
- Bloße Vermittlungsstellen oder
- Verkaufsstellen ohne eigenen Einkauf.

Jede Betriebsstätte muss beim zuständigen **Gewerbeamt angemeldet** werden, auch hier kann der **EA-Saar** eingeschaltet werden. Eine Eintragung im Handelsregister kann nicht erfolgen!

Repräsentanz

Vielfach fällt im Zusammenhang mit der Errichtung von Niederlassungen insbesondere **ausländischer Unternehmen** der Begriff „Repräsentanz“. Diesen Begriff kennt das deutsche Gewerbe- bzw. Handelsrecht nicht. Entweder wird das Büro des betreffenden Unternehmens in Deutschland als Bestandteil der eigenen Organisation selbst gewerblich tätig, dann handelt es sich rechtlich um eine unselbstständige Zweigstelle, oder als im Handelsregister einzutragende Zweigniederlassung. Beide sind gewerberechtlich anzumelden und ggfs. als Zweigniederlassung im Handelsregister einzutragen.

Wird nur ein Büro eröffnet, das von einem externen und entsprechend beauftragten **selbstständigen Gewerbetreibenden** (z. B. einem Handelsvertreter) geleitet wird, liegt keine eigenständige gewerbliche Betätigung des Unternehmens vor. Die Tätigkeit des Repräsentanten dient dabei oft der Marktforschung, der Kunden-/Lieferanten-

Kontaktpflege und ggf. in einem kleineren Rahmen dem Kundenservice. Tätigkeiten, die einen gewerblichen Hintergrund vermuten lassen, sind nicht gestattet. Dazu zählen schon die Erstellung oder die Weitergabe eines Angebotes auf eigenen Geschäftspapieren.

Baustellen

So genannte (Wander-)Baustellen, die von einem Bauunternehmer für die Durchführung eines Bauvorhabens eingerichtet werden, sind in der Regel gewerberechtlich keine „unselbstständigen“ Zweigstellen. Werden jedoch bei so genannten Baubüros auf Großbaustellen unmittelbar Geschäfte mit Dritten abgewickelt, so liegt eine unselbstständige Zweigstelle vor, die wiederum beim Gewerbeamt anzuzeigen ist (s. o.). Eine steuerrechtlich relevante „Betriebsstätte“ liegt im Normalfall immer dann vor, wenn die Bautätigkeit über sechs Monate andauert.

Hinweise für ausländische Unternehmen: Gewerbeanmeldung und besondere Genehmigungen

Für die gewerbliche Betätigung in Deutschland ist eine Gewerbeanmeldung und unter Umständen zusätzlich eine gesonderte staatliche Genehmigung erforderlich.

1. Gewerbeanmeldung

Die gewerbliche Betätigung der Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung bzw. unselbstständigen Zweigstelle („Betriebsstätte“) in Deutschland müssen nach dem deutschen Gewerberecht beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden. Der **EA-Saar** (s. o.) kann dabei helfen.

Dem Gewerbeamt sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) für den Antragsteller:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass),
- ggf. Nachweis der Bevollmächtigung zum Handeln für Dritte (evtl. Registerauszug),
- ggf. staatliche Genehmigungen (z. B. Handwerkskarte, Maklererlaubnis),
- ggf. polizeiliches Führungszeugnis oder Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei Vertrauensgewerbe wie z.B. Detektei, Schlüsseldienst),
- ggf. Aufenthaltstitel bei Drittstaatenangehörigen.

b) für das Unternehmen:

- bei Tochtergesellschaften einen Registerauszug,
- bei Zweigniederlassungen und Betriebsstätten:
 - Nachweis des Bestehens der ausländischen Hauptniederlassung/Gesellschaft,
 - Nachweis des Bestehens der Zweigniederlassung/Betriebsstätte im Inland.

2. Besondere Genehmigungen

Die Gewerbeanmeldung als solche berechtigt nach dem deutschen Recht noch nicht zur Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit, sofern eine besondere Erlaubnis (z. B. Ver-

mittlererlaubnis) oder die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist. Vor Beginn der Tätigkeit ist deshalb gegebenenfalls die entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Behörde oder einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung zu beantragen.

Zuwanderungsrechtliche Anforderungen bei ausländischen Geschäftsvorstehern

1. Geschäftsleitung im Inland

Soll die inländische Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung, Betriebsstätte bzw. Repräsentanz von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland geleitet werden, so sind die geltenden zugewanderungsrechtlichen Bestimmungen über Einreise und Aufenthalt einzuhalten. → **G71** „Einreise- und Aufenthaltserlaubnis für Ausländer“, Kennzahl **9.11561**.

1.1. Unionsbürger

Unionsbürger benötigen zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Unionsbürgern wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt. Sie sind deshalb zunächst nicht verpflichtet, mit der Ausländerbehörde Kontakt aufzunehmen. Es bestehen insoweit lediglich die **allgemeinen melderechtlichen Pflichten**. Weitere Details können Sie nachlesen unter www.buergerdienste-saar.de, Themenbereich Melde- & Personenstandswesen.

1.2. Staatsangehörige aus Drittstaaten

Staatsangehörige aus Drittstaaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt einen gültigen und anerkannten Nationalpass sowie einen Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit.

Weitere Details → **G72** „Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit durch ausländische Staatsangehörige“, Kennzahl **9.11561**.

2. Geschäftsleitung vom Ausland aus

Das deutsche Recht stellt i. d. R. als Eignungsvoraussetzung für Gesellschafter, Geschäftsführer, ständige Vertreter bzw. Leiter nicht auf deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ab. Zu Vertretern von deutschen Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, unselbstständigen Zweigstellen oder Repräsentanzen können daher auch ausländische Staatsangehörige bestellt werden, die gar nicht in Deutschland leben und im Ausland sesshaft sind.

Hinweis:

Staatsangehörige aus Drittstaaten, die für die Aufnahme der Tätigkeit als **Repräsentant** eines ausländischen Unternehmens die Einreise nach Deutschland begehren, erhalten von der zuständigen Ausländerbehörde eine **zweckgebundene Aufenthaltserlaubnis (AE)** für max. 12 Monate. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche, beglaubigte Entsendungserklärung der ausländischen Hauptgesellschaft und die Sicherstellung des Lebensunterhaltes für den Repräsentanten für 1 Jahr. Hierfür ist zurzeit ein Betrag von 30.000,- Euro auf einem Konto eines hiesigen Kreditinstitutes nachzuweisen. Die AE kann nach Ablauf im begründeten Einzelfall um max. 6 Monate im Ermessen der Ausländerbehörde verlängert werden. **Spätestens nach Ablauf von insgesamt 18 Monaten muss sich der ausländische Hauptsitz gegenüber der hiesigen Ausländerbehörde erklären, ob es mit allen Rechten und Pflichten am hiesigen Wirtschaftsle-**

ben teilnehmen möchte oder nicht. Wird die Umwandlung der Repräsentanz in eine Gesellschaft nach deutschem oder ausländischem Recht nicht gewünscht, wird der Aufenthaltstitel für den Repräsentanten nicht verlängert; dieser ist dann ausreisepflichtig. Wird die Umwandlung der Repräsentanz in eine andere Rechtsform gewünscht, ist über den Zweckwechsel des bisherigen Aufenthaltstitels des Repräsentanten, nach Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes zu entscheiden.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.